

Datenschutzordnung

Präambel

Der Förderverein Pestalozzischule Durlach e.V. verarbeitet personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Beitragsverwaltung oder der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§1 Allgemeines

Der Förderverein darf bei Vereinseintritt alle personenbezogenen Daten erheben (Mitgliedsantrag), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten zum Zwecke der Außendarstellung im Internet veröffentlicht (Fotos).

In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO).

§2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Förderverein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Email-Adresse, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Datum des Vereinsbeitritts.

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden die Daten gelöscht.

§3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereins-, oder Schulaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen und auf den Fördervereinsseiten der Schulhomepage veröffentlicht. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. a) DS-GVO.

Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

Auf der Internetseite des Vereins werden personenbezogene Daten von Vorstandsmitgliedern (Vorname, Nachname und Funktion) veröffentlicht.

§4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand des Fördervereins nach §26 BGB. Auch funktional ist die Aufgabe dem Vorstand zugeordnet. Er stellt zudem sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen betroffener Personen zuständig.

§5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

Listen von Mitgliedern werden den jeweiligen Vorstandsmitgliedern des Fördervereins insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

§6 Kommunikation per E-Mail

Für die Kommunikation per E-mail hat der Förderverein einen eigenen E-mail-Account eingerichtet, der für die vereinsinterne Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.

Beim Versand von E-mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-mail untereinander stehen und/oder deren private E-mail-Accounts verwendet werden, sind diese als „bcc“ zu verwenden.

§7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Vorstandsmitglieder des Fördervereins, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit diesen zu verpflichten.

§8 Datenschutzbeauftragter

Da im Förderverein weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Den Mitgliedern steht jedoch ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

§10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben

Alle Mitglieder des Fördervereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben können Schadensersatz-Ansprüche und Geldbußen nach sich ziehen.

§11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Fördervereins am 23.10.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf den Fördervereinsseiten der Schulhomepage in Kraft.